

Merkblatt Versammlungsstätten – Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Stand: November 2010

Wenn Sie Betreiber von Versammlungsstätten, Veranstalter, Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder sonst auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens tätig sind, können die Regelungen des Teils 1 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten des Landes Nordrhein-Westfalen (SBauVO) für Sie bzw. Ihr Unternehmen von Bedeutung sein. Darüber hinaus ist die Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung - (PrüfVO NRW) zu beachten.

Versammlungsstätten

Bei Kongress- und Veranstaltungsräumen handelt es sich in der Regel um Räumlichkeiten, die unter die Sonderbauverordnung fallen. Die Vorschriften des Teils 1 gelten nach § 1 Abs. 1 SBauVO für den Bau und Betrieb von

- Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;
- 2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht;
- 3. Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen.

Nach § 2 Abs. 3 SBauVO sind Versammlungsräume Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Dazu gehören auch Aulen und Foyers, Vortragsund Hörsäle sowie Studios. Definiert werden Versammlungsstätten gemäß § 2 Abs. 1 SBauVO als bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art, bestimmt sind, sowie Schank- und Speisewirtschaften.

Betreiber von Versammlungsstätten und Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik

Neben den baulichen Regelungen zu Bauteilen, Rettungswegen, Bestuhlung, technischen Einrichtungen, insbesondere zu Großbühnen und Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen enthält die SBauVO Vorschriften zum Betrieb der Versammlungsstätte und zu den dafür verantwortlichen Personen. Dabei kommt dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik eine bedeutende Rolle zu.

Betreiber

Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss er oder ein beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Er ist zur Einstellung des

Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Der Betreiber kann die genannten Verpflichtungen durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen. Diese Person oder die von dieser mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

Um die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte sicher zu stellen, benötigt er in der Regel einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik.

Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik

Wer Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik ist, regelt § 39 Abs. 1 Satz 1 SBauVO. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind danach

- die "Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüften Meisterinnen für Veranstaltungstechnik" der Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung oder Halle nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung oder Halle,
- 2. technische Fachkräfte mit bestandenem fachrichtungsspezifischen Teil der Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 5, 6 oder 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle in der jeweiligen Fachrichtung,
- 3. Hochschulabsolventen und Hochschulabsolventinnen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss der Fachrichtung Theater- oder Veranstaltungstechnik mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung im technischen Betrieb von Bühnen, Studios oder Mehrzweckhallen in der jeweiligen Fachrichtung, denen die nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle zuständige Stelle ein Befähigungszeugnis nach Anlage 1 ausgestellt hat,
- 4. technische Bühnen- und Studiofachkräfte, die das Befähigungszeugnis nach der bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden "Verordnung über technische Fachkräfte (TFaVO)" erworben haben.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 SBauVO stellt die nach § 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle zuständige Stelle auf Antrag auch den Personen nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 ein Befähigungszeugnis nach Anlage 1 aus.

Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik

Nach § 40 Abs. 1 SBauVO müssen die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebs gewährleisten.

Großbühnen, Szenenflächen mit mehr als 200 qm Grundfläche und Mehrzweckhallen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen

Bei Großbühnen, Szenenflächen mit mehr als 200 qm Grundfläche und Mehrzweckhallen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen müssen Auf- und Abbau der technischen Einrichtungen sowie wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden, § 40 Abs. 2 SBauVO. Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von solchen

Veranstaltungen müssen mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein, § 40 Abs. 3 SBauVO. Außerdem muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sind.

Kleinere Szenenflächen und Mehrzweckhallen

Bei Szenenflächen mit mehr als 50 qm und weniger als 200 qm Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit weniger als 5.000 Besucherplätzen sieht § 40 Abs. 4 SBauVO Erleichterungen vor. Hier müssen Auf- und Abbau und die Wartungsarbeiten der technischen Einrichtungen zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung wahrgenommen werden. Ist die bühnen- und beleuchtungstechnische Ausstattung von einfacher Art und geringem Umfang, genügt es, wenn während der Vorstellungen bzw. des Betriebs ein erfahrener Bühnenhandwerker oder Beleuchter anwesend ist.

Erleichterungen

Die Sonderbauverordnung sieht zudem Erleichterungen sowohl für größere als auch für kleinere Versammlungsstätten vor.

Bei größeren Versammlungsstätten ermöglicht § 40 Abs. 5 Satz 1 SBauVO einen Verzicht auf die Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik. Danach ist seine Anwesenheit nicht erforderlich, wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurde, diese Einrichtungen nach der Überprüfung bzw. während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, von Art und Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren zu erwarten sind und die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Eine weitere Erleichterung für kleinere Versammlungsstätten im Sinne von § 40 Abs. 4 SBauVO enthält § 40 Abs. 5 Satz 2 SBauVO. Danach können die Sicherstellung der Sicherheit und Funktionsfähigkeit, des Auf- und Abbaus und der Wartung der technischen Einrichtungen von einer Aufsicht führenden Person wahrgenommen werden, wenn

- 1. von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine Gefahren zu erwarten sind,
- 2. von Art und Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren zu erwarten sind und
- 3. die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Damit ermöglicht § 40 Abs. 5 SBauVO einen völligen Verzicht auf die Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik. Die Einschätzung, ob die Voraussetzungen des § 40 Abs. 5 Satz 2 SBauVO vorliegen, und die Verantwortung darüber liegen beim Betreiber. Es empfiehlt sich daher für ihn, die von ihm vorzunehmende Beurteilung der Gefahrenlage in geeigneter Form zu dokumentieren. Eine andere Möglichkeit ist, sich zur Klärung, ob das Schutzziel des § 40 SBauVO auch ohne einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik erreicht wird, mit den Ordnungsbehörden in Verbindung zu setzen.

Qualifikation und Ausbildung

In punkto Qualifikation wird an die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Meister für Veranstaltungs-technik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle anerkannten Abschlüsse angeknüpft.

Grundsätzlich sind Verantwortliche für Veranstaltungstechnik daher "Geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik". Entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen bietet unter anderem auch die Industrie- und Handelskammer zu Köln an. Für die Wahrnehmung der Aufgaben reicht bei technischen Fachkräften eine Prüfung des fachrichtungsspezifischen Teils der

Meisterprüfung aus. Darüber hinaus steht der Zugang auch Hochschulabsolventen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss der Fachrichtung Theater- oder Veranstaltungstechnik offen. Sie haben zum Erhalt des Befähigungszeugnisses nach Abschluss der Diplomprüfung den Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung unter Anleitung eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu erbringen. Eine bloße Bescheinigung über die Dauer der Berufserfahrung reicht nicht aus. Es sind durch den Arbeitgeber (zum Beispiel Betriebsleiter oder Technischer Direktor) auch die berufsspezifischen Inhalte der Tätigkeit anzugeben.

Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen (zum Beispiel im Theaterwesen, insbesondere aus Österreich oder der Schweiz) können nur dann die Aufgaben eines Verantwortlichen für Veranstal-tungstechnik wahrnehmen, wenn sie über ausländischen Berufsabschluss als Bühnenmeisterin oder Bühnenmeister verfügen, der vom zuständigen Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als dem "Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in der jeweiligen Fachrichtung gleichwertig anerkannt ist. Ein ausländischer Studienabschluss muss vom für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister gegenüber dem Studienabschluss der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik als gleichwertig anerkannt sein. Personen mit anderen ausländischen Berufsabschlüssen müssen sich der fachspezifischen Prüfung unterziehen. Wollen Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik tätig werden, so müssen sie neben der anerkannten fachlich gleichwertigen Berufsausbildung auch ausreichende Kenntnisse der insbesondere Versammlungsstätten einschlägigen Rechtsvorschriften, des Bauordnungsrechts und der Unfallverhütungsvorschriften nachweisen. Ein ausländischer Studienab-schluss muss vom für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister gegenüber dem Studienabschluss der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik als gleichwertig anerkannt sein. Personen mit anderen ausländischen Berufsabschlüssen müssen sich der fachspezifischen Prüfung unterziehen.

Die einzelnen bau- und betriebstechnischen Anforderungen der Sonderbauverordnung finden Sie im Internet unter

http://www.mbv.nrw.de/Service/Downloads/Bauverwaltung/versammlungsstaetten/index.php.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.